LG München I, Teilurteil v. 09.12.2022 – 24 O 8350/20

Titel:

Prozessvergleich, Dissens, Einigungsmangel, Anfechtung, Willensmangel, Fortsetzung des Verfahrens, Teilurteil

Schlagworte:

Prozessvergleich, Dissens, Einigungsmangel, Anfechtung, Willensmangel, Fortsetzung des Verfahrens, Teilurteil

Tenor

I. Es wird festgestellt, dass das Verfahren durch den Vergleich vom 27.10.2021, Az. 24 O 8350/20, des LG München I, nicht wirksam beendet und erledigt worden ist.

II. Die Kostenentscheidung bleibt einem Schlussurteil vorbehalten.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.

IV. Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger nimmt die Beklagte auf Bezahlung des restlichen Werklohns für Entsorgungsarbeiten anlässlich der von der Beklagten am … im Jahr 2019 durchgeführten Bau- und Abbrucharbeiten in Anspruch. Die Parteien des Rechtsstreites haben den Werklohnprozess durch Vergleich, der seitens des LG München I mit Beschluss vom 27.10.2021 protokolliert wurde, abschließen wollen. Aus Anlass einer Parteiverwechselung, die in dem Vergleich Niederschlag gefunden hat, begehrt die Klagepartei nunmehr unter anderem Feststellung, dass der Rechtsstreit nicht durch den Vergleich beendet worden ist. Im Einzelnen:

2
Der Kläger führte für die Beklagte am Rande von ihr betriebenen Baustellen … und … Entsorgungsarbeiten von Betonaushub und Bauschutt durch. Unstreitig hat der Kläger Material von den genannten Baustellen entgegengenommen und abgefahren.

3
Die Beklagte beauftragte den Kläger mit der Abfuhr von Gussasphalt an der Baustelle … Außerdem beauftragte die Beklagte den Kläger mit der Abfuhr und Entsorgung von Betonaushub am Bauvorhaben … Ebenfalls für das Bauvorhaben des Beklagten im … in … beauftragte die Beklagte den Kläger mit dem Transport und der Entsorgung von Bauschutt. Zudem beauftragte die Beklagte den Kläger noch mit Transport- und Entsorgung von weiterem Bauschutt an einem Bauvorhaben in der ….

4
Sämtliche Arbeiten wurden auftragsgemäß vom Kläger durchgeführt und, wie mit der Beklagten vereinbart, in Rechnung gestellt.

5
Der Kläger stellte über die erbrachten Leistungen Rechnungen wie folgt:

Rechnung Nr. ... über 2.235,91 € am 05.09.2019,

Rechnung Nr. ... über 7.904,84 € am 07.09.2019,

Rechnung Nr. ... über 24.942,76 € am 07.09.2019 und

Rechnung Nr. ... über 11.827,67 € am 22.10.2019 (Konvolut Anlage K1).

6

Mit Schreiben vom 25.02.2020 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 10.03.2020 außergerichtlich aufgefordert, die streitgegenständlichen Zahlungsrückstände zu begleichen (Anlage K2). Eine Zahlung erfolgte nicht, so dass das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wurde. Gegen den Mahnbescheid wurde Widerspruch eingelegt.

7
Mit Schriftsatz vom 21.10.2021 teilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit, dass sich die Parteien zwischenzeitlich geeinigt haben. Gleichfalls wurde um Protokollierung eines Vergleichstextes gebeten, zu dem die Klagepartei unter dem 27.10.2021 ihre Zustimmung erteilte (Blatt 31 und 33 d. A.). Zugleich wurde in diesem Schreiben um Feststellung des Vergleichstextes in Beschlussform gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch das Gericht ersucht.

8
Daher erließ das Landgericht München I am 27.10.2021 einen Beschluss, in dem das Zustandekommen des Vergleiches mit dem Inhalt festgestellt wurde, wie er aus dem Schreiben des Beklagtenvertreters vom 21.10.2021 hervorgeht.

9
Mit Schriftsatz vom 10.11.2021 ersuchte der Klägervertreter um Berichtigung des Beschlusses vom 27.10.2021 und trug zur Begründung vor, dass anscheinend im Vergleichstext unter Ziff. I und III die Parteien verdreht bezeichnet wurden. So hat gemäß dem Vergleichstext nicht die Klägerin an den Beklagten zu bezahlen, sondern die Beklagte an den Kläger.

10
Das Gericht wies mit Beschluss vom 16.11.2021 darauf hin, dass der protokollierte Vergleichstext dem Text entspricht, der dem Gericht mit Schriftsatz vom 21.10.2021 übermittelt wurde (Blatt 39 d. A.).

11
Hierauf nahm der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 01.12.2021 Stellung und erklärte, dass sich der bisherige Sachbearbeiter, Herr Rechtsanwalt … derzeit in Elternzeit befindet. In dessen Vertretung soll sich der aus der Akte vom Gericht protokollierte Vergleich ergeben. Man sehe sich außerstande, den Vergleich abzuändern (Blatt 42 d. A.).

12
Hierauf erwiderte der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 08.12.2021, dass sich aus dem Wortlaut ergibt, dass eine Vertauschung im Vergleichstext der Parteien erfolgt ist.

13
Unstreitig ist zwischen den Parteivertretern, dass dem Kollegen … bei der Bezeichnung der Parteien ein Irrtum unterlegen ist. Klägerin und Beklagte wurden verwechselt.

14
Der Klägervertreter beantragte daher in seinem Schreiben vom 08.12.2021 nochmals, den Vergleich entsprechend abzuändern, hilfsweise müsse der Vergleich angefochten und wieder in das Verfahren eingetreten werden (Blatt 45 d. A.).

15
Daraufhin erfolgte eine Empfehlung durch das Gericht, wonach die Parteien ihren Vergleich einvernehmlich aufheben und einen neuen Vergleich mit zutreffender Parteibezeichnung abschließen mögen, da es sich hier offensichtlich um ein Schreibversehen der Prozessbevollmächtigten handelt (Verfügung vom 13.12.2021, Blatt 46 d. A.).

16
Der Beklagtenvertreter erklärte hierauf mit Schreiben vom 19.11.2021, dass man derzeit keinen Anlass sehe, weitere Erklärungen abzugeben (Blatt 50 d. A.).

17
Mit Schriftsatz vom 28.01.2022 erklärte der Klägervertreter die Anfechtung des durch Beschluss festgestellten Vergleiches wegen Irrtums. Zur Begründung führte er an, dass hier eine offensichtliche Verwechslung der Parteirollen vorlag, mit der Folge, dass der Vergleich wegen gemeinsamer Fehlvorstellungen bei der Parteibezeichnung unwirksam sei. Es lägen insoweit die

Tatbestandsbedingungen des § 779 Abs. 1 und Abs. 2 BGB vor, wonach der protokollierte Vergleich unwirksam sei.

18
Zudem bestünde die Möglichkeit, den Vergleich gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 BeurkG analog zu korrigieren. Die dort eröffnete Möglichkeit, nicht nur eigene Fehler, sondern auch solche der Beteiligten, wie Berechnungsfehler oder Wortumkehrungen, zu berichtigen, müsse auch hier analog Anwendung finden können.

19
Zudem läge ein Dissens gemäß §§ 154 ff. BGB vor, da außergerichtlich zu keinem Zeitpunkt strittig war, dass eine Zahlung an den Kläger und nicht umgekehrt eine solche des Klägers an den Beklagten zu erfolgen hat. Dies werde eindeutig unter Berücksichtigung des Schriftwechsels zwischen der Klagepartei und der Kanzlei. Die Formulierung des Beklagtenvertreters im Schreiben vom 18.10.2021, wonach man bereit sei offene Forderungen zu begleichen, lasse keinen Zweifel an der Frage offen, an wen hier Zahlungen zu leisten gewesen waren. Die versehentliche Vertauschung der Parteibezeichnungen in dem protokollierten Vergleich müsse daher zwingend berichtigt werden.

20
Durch die Verfälschung der Parteibezeichnungen im Vergleichstext fehle subjektiv die Geschäftsgrundlage. Es läge insoweit ein gemeinschaftlicher Irrtum beider Parteien über den Vertragsinhalt vor. Dies sei nach der Rechtsprechung der Fall, wenn die falsche Vorstellung einer Partei, der die andere Partei nicht widersprochen hat, in die dem Vertrag zugrundeliegenden gemeinsamen Willenserklärung aufgenommen worden ist. Ebenso sei dem Kläger das Rücktrittsrecht nach § 313 Abs. 3 BGB zuzugestehen, das er spätestens dann mit der Erklärung im Schriftsatz vom 08.12.2021 durch Auslegung erklärt habe, dass er an einem Vertrag mit den getroffenen Regelungen aufgrund der objektiv vertauschten und damit fehlerhaften Parteibezeichnungen nicht festhalten will.

21
Der Kläger beantragte daher:

Es wird festgestellt, dass das Verfahren nicht durch den Vergleich vom 27.10.2021 beendet und erledigt worden ist.

22
Der Beklagte beantragt:

Der Antrag wird zurückgewiesen

23
Die Versuche des Klägers, den Vergleich noch in seinem Sinne zu retten bzw. das Klageverfahren weiter zu betreiben, sei nicht erfolgversprechend. Der Wortlaut sei eindeutig, der Kläger könne sich nicht auf einen abweichenden, nicht geäußerten Willen berufen. Die Grenze der Auslegung sei mit dem eindeutigen Wortlaut erreicht. Es läge auch kein Dissens vor. Vielmehr habe Konsens bestanden. Ein offener Dissens scheide hier offensichtlich aus, ebenso wie ein versteckter Dissens nicht anzunehmen sei, da beide Parteien von einer Einigung ausgegangen sind.

24
Der Vergleich sei auch nicht mit der Rechtsfolge des § 142 Abs. 1 BGB rechtzeitig angefochten worden. Es wurde nicht bestritten, dass der Kollege … bei der Bezeichnung der Parteien einem Irrtum unterlegen ist. Klägerin und Beklagte wurden verwechselt, dies übrigens auch durch die Klägerseite, der von dem Kläger dargelegte Sachverhalt trifft daher zu. In diesem Fall aber hätte der Kläger einen Erklärungsirrtum unverzüglich anfechten müssen, nachdem er von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hatte. Der Kläger habe spätestens am 08.12.2021 Kenntnis von seinem Irrtum erlangt. Eine Anfechtung wegen eines Willensmangels habe er in dem Schriftsatz lediglich angekündigt (aber nicht vorgenommen). Die Obergrenze für eine Anfechtung bilden in der Regel zwei Wochen. Die Anfechtung am 28.01.2022 sei mithin verspätet erklärt worden.

25
Der Vergleich sei auch nicht nach § 779 Abs. 1 BGB unwirksam, da die dortigen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Hierbei handle es sich um einen Sonderfall der Störung der

Geschäftsgrundlage, die nur das sein könne, was nicht bereits Vertragsinhalt ist. Vertragsinhalt ist unter anderem die Parteibezeichnung, so dass kein Raum für eine Störung der Geschäftsgrundlage vorhanden bleibe.

26
Eine Berichtigung des Protokolls nach § 164 ZPO scheide aus, denn die Erklärungen wurden richtig protokolliert. Selbst wenn der Vergleich etwa im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung oder -anpassung wirksam im Sinne des Klägers wäre, so müsse vom Wortlaut des Titels ausgegangen werden. Dieser lautet – selbst bei abweichender materieller Rechtslage – auf Zahlung der Klägerin an die Beklagte. Umstände, die außerhalb des Titels liegen, seien bei der Auslegung wegen der Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens nicht zu berücksichtigen.

27
Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes vollumfänglich auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

28
Nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung eingereichte und nicht nachgelassene Schriftsätze blieben gemäß § 296a ZPO unberücksichtigt, soweit sie nicht lediglich Beweiswürdigungen oder Rechtsausführungen enthielten, und gaben auch keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten (§ 156 ZPO).

Entscheidungsgründe

A)

29
Die zulässige Klage ist in Ziff. 1. begründet. Da Ziff. 1 der Klageanträge einen selbstständigen Streitgenstand betrifft, der unabhängig von dem weiteren unter Ziff. 3. angekündigten Sachantrag ist, war über diesen separat und vorab über Teilurteil zu entscheiden, § 301 Abs. 1 ZPO. Im Einzelnen:

30
Der Rechtsstreit wurde nicht wirksam durch Prozessvergleich vom 27.10.2021 beendet, da der Vergleich wegen eines Dissens und damit einhergehender vollständiger Einigung über alle wesentlichen Punkte des Vergleichsvertrages unwirksam war. Zudem wurde der Vergleich wirksam gemäß 779 Abs. 1 Alt. 2 BGB angefochten. Im Einzelnen:

31
1. Macht eine Partei geltend, dass ein Prozessvergleich entweder von Anfang an unwirksam war oder ex tunc (z.B. infolge Anfechtung) unwirksam wurde, so ist der alte Rechtsstreit auf Antrag fortzusetzen (BGHZ 142, …11, 2141). Steht das wirksame Zustandekommen des Vergleiches bzw. sein Fortbestand nach Anfechtung zur Diskussion, ist nach h.M. im Rahmen des alten Rechtsstreits von Amts wegen zu klären, ob der Vergleich das Verfahren beendet hat und damit die Rechtshängigkeit tatsächlich entfallen ist (Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Auflage 2022, § 779, Rn 31; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 42. Auflage 2021, § 794, Rn 36).

32
Ist der Prozessvergleich aus materiell-rechtlichen Gründen unwirksam (z.B. nichtig gem. §§ 134, 138 BGB oder wirksam angefochten) ist nicht nur der Vergleich im Sinne des § 779 BGB unwirksam, sondern auch die auf Verfahrensbeendigung gerichtete Prozesshandlung (Musielak/Voit/Lackmann, 19. Auflage 2022, ZPO, § 794, Rn 20). In diesem Fall wird der Rechtsstreit fortgesetzt. Hält eine Partei den Vergleich für unwirksam, so genügt es nicht, dass sie nur die Fortsetzung des Verfahrens beantragt; vielmehr hat sie ihre Sachanträge weiter zu verfolgen (MüKoZPO/Wolfsteiner, 6. Auflage 2020, ZPO, § 794, Rn 83).

2. Unwirksamkeit wegen Dissens

33
Das Gericht geht vorliegend davon aus, dass der Vergleich wegen einem verdeckten Einigungsmangel im Sinne von § 155 BGB nicht wirksam zustande gekommen ist.

34

a) Ein Vergleich ist ein wechselseitiger Vertrag und kommt gemäß § 145 ff. BGB durch Angebot und Annahme zustande. Gegenstand und Inhalt des Vertrags müssen im Antrag so bestimmt oder bestimmbar angegeben werden, dass die Annahme durch ein einfaches Zustimmen erfolgen kann. Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, ist der Vertrag nach § 155 BGB nicht geschlossen worden, es sei denn, der Vertrag wäre auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt zustande gekommen (OLG München, Urteil vom 18.05.2011, Az. 7 U 4937/10).

35
b) Ein verdeckter Einigungsmangel im Sinne von § 155 BGB liegt vor, wenn sich die Erklärungen der Parteien trotz gleicher Wortwahl ihrem Inhalt nach gerade nicht decken. Für die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen ist maßgebend, wie diese vom Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben, und nach der Verkehrssitte verstanden werden mussten. In diese Würdigung sind auch außerhalb der Erklärung liegende Begleitumstände einzubeziehen, soweit sie für den Erklärungsempfänger erkennbar waren und einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen (BGH, Urteil vom 25.02.1999, Az. 7 ZR 8/98).

36
c) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Angebot der Klagepartei auf Abschluss eines Vergleiches aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers bei vernünftiger Betrachtung der Gesamtumstände nur so zu verstehen gewesen, dass die Beklagte eine Zahlung auf die Klageforderung leistet. Dies folgt nicht nur aus dem Umstand, dass die Klagepartei vorliegend eine Werklohnklage eingereicht hat, der die Gegenseite mit dem Argument entgegengetreten ist, dass der klägerseits hierzu vorgelegten Schlussrechnung keine eindeutigen Leistungsnachweise beigefügt wurden. Die Beklagte hat sich mit dem Einwand verteidigt, dass eine Zahlung dem Grunde nach aufgrund des Vertragsverhältnisses zum Kläger zwar denkbar ist, jedoch der Anspruch der Höhe nach nicht hinreichend substantiiert dargelegt wurde. Die Beklagte hat damit die Höhe des Anspruches bestritten, jedoch zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass der Kläger an sie eine Zahlung leisten müsste.

37
d) Auch vorgerichtlich folgt aus der übermittelten Anwaltskorrespondenz, dass die Beklagte Zahlung an die Klagepartei zu leisten gedenkt und nicht umgekehrt. Dies folgt eindeutig aus der Formulierung des Beklagtenvertreters im Schreiben vom 18.10.2021:

„Wie bereits mitgeteilt, ist unser Mandant bereit, offene Forderungen zu begleichen. Wir denken, dass eine schnelle Erledigung mit kurzer Zahlungsfrist auch im Interesse Ihres Mandanten liegt.“

38
Unter Berücksichtigung dieses Schreibens musste der Kläger das Angebot zum Abschluss eines Vergleiches so auffassen, dass eine Zahlung an ihn erfolgen wird und nicht umgekehrt er plötzlich zum Schuldner wird. Jedenfalls wird dies untermauert durch die Tatsache, dass das Schreiben vom 18.10.2021 von dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten abgefasst wurde und mithin davon ausgegangen werden darf, dass etwaige Ansprüche des Klägers durch diesen vorgefiltert, geprüft für teilweise zutreffend befunden wurden. Anderenfalls lässt sich die vorstehende Formulierung nicht vernünftig erklären, wonach Zahlung auf die Klage angekündigt wird.

39
e) Lediglich infolge einer Parteiverwechselung des Beklagtenvertreters, den der Klägervertreter übersehen hat, wurde klägerseits irrtümlich die Zustimmung zu dem Angebot erteilt. Dabei glaubten die Parteien, sich bereits vollständig und rechtlich bindend geeinigt zu haben. Diese Annahme traf aufgrund der vertauschten Bezeichnung im Vergleichstext nicht zu.

40
f) Die irrtümliche Annahme der Parteien beruhte darauf, dass die Parteien während der Verhandlungen einen regelungsbedürftigen Punkt, nämlich die Parteibezeichnung, übersehen haben. Es liegt somit eine verdeckte bzw. verborgene Unvollständigkeit des Vergleichsvertrages vor, da beiden Parteien bei der Übermittlung des Vergleiches zum Zwecke der Protokollierung an das Gericht infolge eines Versehens entgangen war, dass die Parteibezeichnung verdreht wurde.

41

g) Der Vergleich wäre unter Berücksichtigung der im Vorfeld gewechselten Schriftsätze mit dem Inhalt, wie er letztendlich protokolliert wurde, nicht geschlossen worden. Hierfür spricht schließlich auch die Aussage des Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 15.02.2022, wonach nicht bestritten wird, dass bei der Bezeichnung der Parteien dem damaligen Kollegen ein Irrtum unterlaufen ist und Kläger sowie Beklagte verwechselt wurden, dies übrigens auch durch die Klägerseite (Blatt 58 d. A.). Diese Aussage untermauert die Annahme des Gerichtes, wonach die Parteien aufgrund einer Abweichung des Protokollierten von der materiellen Rechtslage den Vergleichsabschluss in dieser letztendlich gewählten Form nicht geschlossen hätten. Da ein versteckter Einigungsmangel gemäß § 155 BGB und mithin ein Dissens vorlag, ist der protokollierte Vergleich als unwirksam anzusehen.

3. Anfechtung wegen Irrtums

42
Das Gericht geht außerdem davon aus, dass der Vergleich rechtzeitig und wirksam angefochten worden ist.

43
a) Denn mit Schriftsatz vom 10.11.2021 ließ der Klägervertreter mitteilen, dass die Parteibezeichnungen im Vergleichstext vertauscht wurden, weswegen umeine entsprechende Berichtigung gebeten wurde. Dabei hat die Anfechtungserklärung erkennen lassen, dass die Partei die Willenserklärung wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen möchte. Das Wort „anfechten“ braucht nicht verwendet zu werden (BGH NJW-RR 88, 566, BGH NJW-RR 95, 859). Auch muss der Anfechtungsgrund in der Anfechtungserklärung nicht angegeben werden. Erforderlich ist aber, dass für den Anfechtungsgegner erkennbar ist, auf welchen tatsächlichen Gründe die Anfechtung gestützt wird (Palandt/Grüneberg, 81. Auflage 2022, Rn 7 zu § 143 BGB). Die Erklärung in dem Schreiben vom 10.11.2021 lässt erkennen, dass der Kläger den Vergleich wegen einer offensichtlichen Verwechslung der Parteibezeichnungen und mithin eines Erklärungsirrtums nicht gelten lassen möchte. Die Anfechtungserklärung wäre unter Berücksichtigung der Maßstäbe des § 121 Abs. 1 BGB auch rechtzeitig erfolgt.

44
b) Selbst wenn man gemeinsam mit den Ausführungen der Beklagten davon ausgeht, dass erst am 28.01.2022 die Anfechtung erklärt wurde, wäre diese nicht verspätet. Denn die Anfechtung muss zwar unverzüglich erfolgen, nicht aber sofort. Die obergerichtliche Rechtsprechung verlangt hierzu, dass die Anfechtung erst innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist erklärt wird (BGH NJW 2005, 1869). Dem Anfechtungsberechtigten wird hierbei eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass sich der Klägervertreter zunächst mit dem naheliegenden Antrag einer Berichtigung des offensichtlichen Schreibversehens an das Gericht gewendet hatte, in der Annahme, die vertauschte Rollenbezeichnung unbürokratisch aus dem Weg räumen zu können. Dabei ist der Klägervertreter offenbar in Anbetracht der außergerichtlichen Kommunikation zwischen den Parteien davon ausgegangen, dass auch die Gegenseite hierzu ihre Zustimmung erteilen wird. Der Antrag des Klägervertreters musste zunächst zum Zwecke der Wahrung des rechtlichen Gehörs der Gegenseite übermittelt werden, die dann mit Schreiben vom 01.12.2021 fehlende Zustimmung hinsichtlich der beantragten Berichtigung signalisierte. Dies wiederum führte zu der richterlichen Verfügung vom 13.12.2021 mit dem Versuch einer „Streitschlichtung“ (Blatt 46 d. A.). Da der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 19.01.2022 und damit über ein Monat nach Versendung der Verfügung vom 13.12.2021 erklärte, keine weiteren Erklärungen abgeben zu wollen, sah sich der Kläger veranlasst, eine Anfechtung mit Schriftsatz vom 28.01.2022 explizit zu bringen.

45
c) Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse muss berücksichtigt werden, dass der erkennbare Wille des Klägers sowie des Gerichtes darin bestand, den Vorgang gütlich zu klären. Erst nachdem durch die Antwort der Gegenseite deutlich wurde, dass eine formlose Berichtigung des Beschlusses ausscheidet, war dem Klägervertreter eine Anfechtugn zuzumuten gewesen. Denn zuvor durfte er angesichts der geschilderten Sachlage von einer Prüf- und Überlegungsfrist im Hinblick auf eine einvernehmliche Klärung mit dem Beklagtenvertreter ausgehen. Aus diesem Grunde durfte der Klägervertreter mit der ausdrücklichen Anfechtung zuwarten, da nicht auszuschließen war, dass eine einvernehmliche Klärung der Problematik mit dem gegnerischen Kollegen nicht doch noch möglich ist. Nachdem diese gescheitert war, wurde auch unverzüglich, nämlich wenige Tage nach Erhalt des Schriftsatzes vom 19.01.2022 des Beklagtenvertreters, die Anfechtung erklärt.

B)

46

I.Die Kostenentscheidung bleibt einem Endurteil vorbehalten (OLG Köln, OLGR 2000, 475).

47

II.Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

48

III.Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.